



Unser institutionelles Schutzkonzept

Auf Grundlage der Ordnung zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg

Kath. Kindertagesstätte St. Felizitas Münsterschwarzach

Träger

Name: Kindergartenverein St. Felizitas e.V.
Straße: Sonnenstraße 3
PLZ/Ort: 97359 Schwarzach am Main/Münsterschwarzach
Telefon: 09324/719
E-Mail: info@kita-felizitas.de

Anschrift der Einrichtung

Straße: Sonnenstraße 3
PLZ/Ort: 97359 Schwarzach am Main/Münsterschwarzach
Telefon: 09324/719
E-Mail: info@kita-felizitas.de
Homepage: www.kita-felizitas.de

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1 Kindeswohlgefährdung
- 1.2 Grenzverletzung und Überschreitung
- 1.3 Sexuelle Gewalt
- 1.4 Psychisch/seelische Gewalt
- 1.5 Körperliche Gewalt
- 1.6 Verbale Gewalt
- 1.7 Wer kann Täter sein?

2. Kultur der Achtsamkeit

- 2.1 Unser christliches Menschenbild, unser Bild vom Kind
- 2.2 Zielsetzung im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter
- 2.3 Verankerung im Leitbild
- 2.4 Partizipation

3. Prävention

- 3.1 Personalauswahl/Personalgespräche
- 3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- 3.3 Personalentwicklung/ Aus- & Fortbildung
- 3.4 Selbstverpflichtungserklärung
- 3.5 Risikoanalyse
- 3.6 Beschwerdemanagement
- 3.7 Verhaltenskodex
- 3.8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen im pädagogischen Alltag

4. Intervention und Umgang bei Vorfällen

- 4.1 Umgang mit Verdachtsfällen
- 4.2 Intervention und Verhalten bei Grenzverletzungen
- 4.3 Intervention und Verhalten bei Übergriffen
- 4.4 Intervention und Verhalten wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichten
- 4.5 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene
- 4.6 Missbrauchsbeauftragter
- 4.7 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte
- 4.8 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach einem Vorfall
- 4.9 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten

5. Aufarbeitung – Nachsorge des Systems

- 5.1 Regelmäßige Überprüfung
- 5.2 Korrektur bei Veränderung

6. Unterzeichnung und Gültigkeit

Schlusswort

Vorwort

Mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle MitarbeiterInnen unserer Einrichtung verbindlich ist. Das Kerngeschäft unserer pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Falle eines Falles bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

Lange Zeit galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, die den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen rechtlich und faktisch nicht gleichgestellt waren. Anlässlich des internationalen Jahres des Kindes im Jahr 1979, wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen damit beauftragt eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten, die völkerrechtlich verbindlich sein sollte.

Der Deutsche Bundestag hat der Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17. Februar 1992 zugestimmt. Nach Ratifikation am 6. März 1992 ist die Konvention am 05. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. **Damit gilt die Kinderrechtskonvention mit seinen 54 Artikeln als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes.** Die Kinderrechtskonvention liegt in unserer Kita als Infobroschüre aus.

Aus dieser Kinderrechtskonvention lassen sich drei Gruppen von (Teilhabe-)Rechten ableiten:

Versorgungsrechte

Das Kind hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit

Schutzrechte

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder auch Schutz vor Drogen

Beteiligungsrechte

Kinder haben ein Recht auf kindgerechte Informationen, freie Meinungsäußerungen und auf freien Zugang zu Informationsquellen und Medien. Sie haben ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Privatsphäre und die persönliche Ehre.



Hinzu kommt, dass die seit 2009 in Deutschland geltende EU-Grundrechtecharta im Art. 24 Kinderrechte verankert hat:

- ✓ Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechende Weise berücksichtigt.
- ✓ Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- ✓ Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßig persönliche Beziehungen und Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl entgegen.

Um diesen Rechten gerecht zu werden, ist es unsere Pflichtaufgabe nach §8a Abs. 4 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ zu handeln: Es wird zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes *„in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“*, beispielsweise mit dem Jugendamt verpflichtet, sobald *„gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung“* auftreten. Erfreulich ist, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ausdrücklich das Kind mit einzubeziehen ist. Das ist ein hoffnungsvolles Zeichen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung.

Zudem gehört zum Auftrag einer jeden Kita gemäß §1 Abs.3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 45 Abs. 2 Satz2 Nr. 4 SGB VIII sieht daher vor, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Das Schutzkonzept dient dazu neben dem Schutz vor sexuellen Missbrauch alle Formen von seelischer und körperlicher Gewalt miteinzubeziehen. Dabei werden nicht nur die Aspekte beleuchtet, die von Kindern untereinander ausgehen, sondern auch von den Mitarbeitern, und den Mitarbeitern untereinander. Dabei gelten auch die Schuldzuweisungen zu beachten. Ein Schutzkonzept dient auch dazu vor falschen Anschuldigungen zu schützen. Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben.

1. Begriffsdefinitionen

Vorab ist zu wissen, dass Gewalt unterschiedliche Formen annehmen kann:

- Offen und sofort erkennbar
- Versteckt und subtil
- Seelische Verletzungen (wie Beschämung, Entwürdigung, Anschreien)
- Körperliche Bestrafungen
- Sexualisierte Gewalt
- Mangelnde Versorgung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Folgend haben wir die wichtigsten Begriffe für uns definiert.

1.1 Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Meist wird der Begriff Kindeswohlgefährdung mit Bildern aus dem sexuellen Missbrauch oder körperlicher Gewalt verknüpft. Im Kita Alltag sind es aber bereits kleinere, auch unbewusste Formen von Grenzüberschreitung, die belastend für die betroffene Person sein können, oft aber nicht direkt vom Team wahrgenommen oder verharmlost werden. Hierzu gehören beispielsweise unachtsame Handlungsweisen, wie Mundabwischen oder ein Kind hochnehmen, ohne es vorher anzukündigen.

1.2 Grenzverletzung und Überschreitung

Die **Grenzverletzung** ist als unabsichtliche Überschreitung von Grenzen anderer zu verstehen. Sie können auch aus übertriebener Fürsorge vorkommen.

Bei einer **Überschreitung** werden die Grenzen absichtlich, oft wiederholt verletzt. Dieses Verhalten überschreitet die persönlichen Grenzen der Jungen und Mädchen und wird ihnen gegen ihren Willen zugeführt. Diese Handlungen weisen eine große Bandbreite auf von scheinbar „harmlosen“ verbalen Belästigungen bis hin zu schweren Formen von Vergewaltigung. Auch sexuell intendierte Handlungen ohne körperlichen Kontakt fallen darunter (z.B. Vorzeigen pornographischer Bilder).

Bei beiden Begrifflichkeiten sind die persönlichen Grenzen dabei immer subjektiv und können bei jeder Person unterschiedlich sein.

1.3 Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

1.4 Psychische/seelische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, die ohne Schläge auskommt. Sie kann in verschiedenen Facetten und mittels unterschiedlicher Verhaltensweisen und Strategien verübt werden. Im Zentrum steht es demnach immer, das Opfer zu schwächen, es aus dem

Gleichgewicht zu bringen und zu verunsichern. Häufig wird psychische Gewalt später als andere Formen der Gewalt erkannt.

Viele Kinder erleben sie alltäglich, sie wird ihnen bewusst aber ebenso oft ungewollt zugefügt. Beispiele hierfür sind Beleidigungen, das Verspotten, „klein machen“ des Kindes oder auch das nicht ernst nehmen, um nur einige zu nennen.

1.5 Körperliche Gewalt

Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Körperliche Gewalt ist zum Beispiel, jemanden

- zu schubsen oder zu treten
- zu schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand)
- absichtlich zu verbrennen, zu verbrühen oder zu vergiften, uvm.

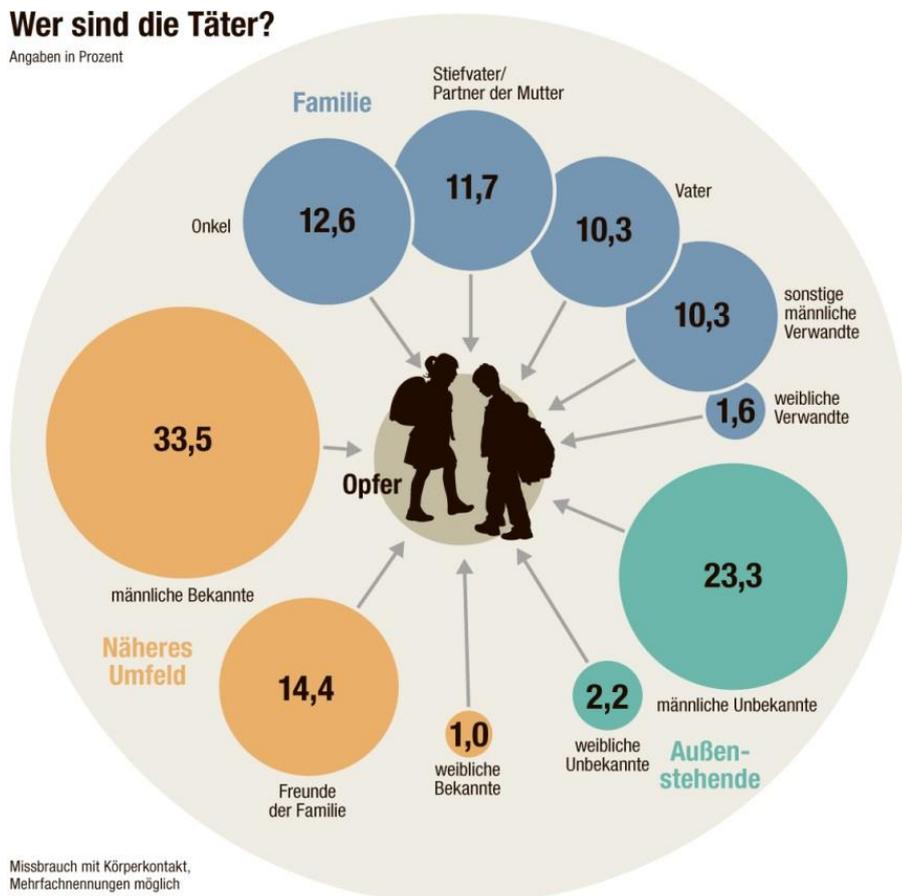
1.6 Verbale Gewalt

Unter verbaler Gewalt versteht man das Erniedrigen einer Person durch Worte. Dabei geht es aber nicht nur um einen Streit. Auch eine aggressive Art ist nicht zwingend notwendig. Der Täter kann ganz ruhig sprechen und trotzdem Gewalt ausüben. Es werden beispielsweise Drohungen ausgesprochen, der Gesprächspartner klein gehalten oder gar verspottet.

1.7 Wer kann Täter sein?

Wer sind die Täter?

Angaben in Prozent



Misbrauch mit Körperkontakt,
Mehrfachnennungen möglich
SZ-Graphik: Hanna Eiden, Quelle: KfM

2. Kultur der Achtsamkeit

2.1 Unser christliches Menschenbild, unser Bild vom Kind

Für uns als katholische Kindertagesstätte ist es wichtig, ein christliches Menschenbild als Basis für unser pädagogisches Handeln zu haben und auch zu leben.

In unserer schnelllebigen, modernen Zeit, wollen wir die Kinder unterstützen mit ihren eigenen Gefühlen umzugehen, sowie Nächstenliebe zu üben und zu erfahren. Zur Stärkung der gesamten Persönlichkeit sollen sie Mitverantwortung für die Gemeinschaft übernehmen und nach angemessenen demokratischen Lösungen ohne Gewalt bei Streitigkeiten suchen. In unserer Arbeit ist es uns wichtig, die Kinder so anzunehmen, wie sie sind, mit all ihren Stärken, Schwächen und Besonderheiten. Dies spiegelt sich in der Bedürfnis Orientierung wieder, welche ein Bestandteil unseres offenen Konzeptes in der Anlehnung der Reggio Pädagogik ist. Wir geben Kindern Raum und Zeit sich in ihrer Einzigartigkeit zu entwickeln und zu präsentieren. Dies kann auch aus dem Gedicht „100 Sprachen hat das Kind“ des Reggio Gründers Loris Malaguzzi entnommen werden. Er ist der Auffassung, dass nicht jedes Kind denselben Weg um sich auszudrücken wählt. Jedes Kind hat mit seiner Einzigartigkeit seine „Sprache“ um sich auszudrücken, sei es das Tanzen, das Malen, das Singen, ... Kinder sind Geschenke Gottes, denen wir mit Respekt und Anerkennung begegnen. In der Gemeinschaft mit anderen leben wir ihnen Werte und Normen vor, indem wir z.B. Geduld üben, andere ausreden lassen, deren Eigentum achten und einander als gleichwertige Menschen respektieren.

Das Kind ist Mensch von Beginn an. Unser Bild vom Kind setzt bei seinem „Person sein“ – „der Persönlichkeit“ – an. Diese Auffassung basiert nicht auf einer bloßen Zuschreibung, sondern auf unserem christlichen Menschenbild. Diese Grundannahme der Persönlichkeit des Kindes soll einerseits zur Konsequenz haben, dass ihm ebenso Akzeptanz und Respekt gebührt wie einem Erwachsenen. Andererseits braucht es Hilfestellung und Unterstützung bei seinem Bestreben eine eigenständige Persönlichkeit zu werden. Hinzu kommt in der Auseinandersetzung mit der ihn umgebenden Mit- und Umwelt der Wille eine Ich-Identität zu entwickeln und dies unabhängig von seinem Aussehen, seiner Kultur, seiner Hautfarbe und seiner Bildung. Dabei orientieren wir uns an den Grundlagen der Reggio Pädagogik und des achtsamen und bedürfnisorientierten Ansatzes.

Vor Gott sind alle Menschen gleich – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Hautfarbe, von Weltanschauung oder Vergangenheit. So heißen wir alle Familien mit ihrer Einzigartigkeit in unserer Einrichtung willkommen.

2.2 Zielsetzung im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter

Der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen ist weit mehr als eine gesetzliche und vertragliche Verpflichtung. Eine Kita sollte ein Ort sein, an denen Kinder gut aufgehoben sind, aber auch Erwachsene einen gewissen geschützten Rahmen vorfinden. Entscheidend ist regelmäßig zu reflektieren und zu überprüfen, wie der aktuelle Schutzauftrag in der Einrichtung ist. Die Leitung, der Träger, aber auch das gesamte Pädagogische Personal muss sensibilisiert werden und sich mit potenziellen Gefahren von interner und externer Seite auseinandersetzen.

Besonders wichtig ist es, dass alle Mitarbeiter den Schutzauftrag ernst nehmen und es sich täglich zur Aufgabe machen auf die festgelegten Regeln zu achten. Diese lebendig werden zu lassen und diese auch gerne tun. Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern und Erwachsenen zuständig fühlt. Sie soll als ein sicherer Ort für deren Persönlichkeitsentwicklung erfahren werden. Uns ist es wichtig, dass jeder willkommen und gerne hier ist.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen, deshalb nehmen wir die Mädchen und Jungen ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson ihrer Wahl zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen für sie angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

Um gezielt und detailliert uns unseres Verhaltens den Kindern gegenüber bewusst zu bleiben, haben wir eine Verhaltensampel erarbeitet, die regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Diese wird im folgenden unter 3.7 Verhaltenskodex abgebildet.

2.3 Verankerung im Leitbild

In unserer Kita arbeiten wir in Anlehnung an die Reggio Pädagogik, sowie nach dem bedürfnisorientierten Ansatz im Zusammenspiel mit der offenen Arbeit. Hier verknüpfen wir das Schutzkonzept mit unserem Ansatz. Die klare Schnittstelle ist hier die Beteiligung der Kinder. In allen Bereichen ermutigen wir sie uns aktiv mit ihrem Denken und Handeln zu unterstützen. Dies geschieht durch die täglichen Treffen im Kreis, den angebotenen Spielmaterialien und dem freien Entscheiden welches Spiel in welchem Bereich und mit welchem Spielpartner. Ebenso bieten wir Projekte an, die von den Kindern mitgeplant und mitgestaltet werden. In unserer Kita haben die Kinder das Mitspracherecht und wenden dies auch im Alltag an. Wir sind davon überzeugt, dass Kinder, wenn sie ein Mitspracherecht haben, auch in anderen Situationen „Nein“ sagen können und werden. Dies erachten wir als einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der uns anvertrauten Kinder. Ebenso unterstützen wir die Kinder dabei, Risiken zu erkennen und diese selbstständig einschätzen zu dürfen. Sie sollen den geschützten Rahmen haben um sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen, denn so können sie sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln.

2.4 Partizipation

Wir fördern die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder über Ereignisse und andere Dinge mitbestimmen und mitentscheiden können, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Mädchen und Jungen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht dazustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten! Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

In unserer Einrichtung gestalten wir die Beteiligung in Form von Kinderkonferenzen und gruppenorientiert im Erzähl- und Morgenkreis. Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: beim Tages- oder Wochenablauf, bei Ausflügen sowie Aktivitäten, bei der Auswahl an Spielmaterialien und der Raumgestaltung, bei Projektwahl und der Bildung von nachmittags Workshops. Ebenfalls beginnt die Form der Beteiligung in unserer Einrichtung aber auch schon bei der Wahl der Vertrauensperson für das Wickeln oder auch wann, was und mit wem sie frühstücken möchten.

Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei der anstehenden Entscheidung handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkraft ist es, ihnen dazu notwendige Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht.

Partizipation verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So gehen sie Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben.

Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass sie nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Es liegt in der Verantwortung aller die Kinder an der Erziehung zu beteiligten und sie darin zu unterstützen, welchen Entwicklungsherausforderungen sie sich stellen wollen und können.

Partizipation bedeutet aber nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren – das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Mädchen und Jungen respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern und gemeinsam mit

ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht – kein/e Erzieher/in und kein Elternteil kommt zumindest gelegentlich um machtvolles Verhalten herum. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Dies sind ständige Themen in unserem Team-, Fall-, Eltern- und Personalgesprächen.

Die Kindertagesstätte ist eine familienunterstützende Bildungseinrichtung und insofern ist die gute Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Fachpersonal und Eltern nicht nur gewünscht, sondern absolut notwendig, um die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes zu erreichen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit, um das Kind zu verstehen sowie die individuellen Entwicklungsschritte des Kindes unterstützen zu können. In vielfältigen Elterngesprächen (z.B. Tür- und Angelgesprächen, verabredeten Gesprächen, gegenseitigem Informationsaustausch) steht das Kind und seine Entwicklung im Mittelpunkt. Wir fördern so gegenseitiges Verständnis und Vertrauen und profitieren von unterschiedlichen Kompetenzen und Sichtweisen. So stehen wir bspw. mit den Eltern auch im Austausch im Hinblick auf Einschlafrituale, aufkommende Fragen zur Sexualerziehung, besondere Verhaltensauffälligkeiten o.ä. und stehen den Eltern auch für zur Verfügung. Ziel unserer Zusammenarbeit ist es, gemeinsame Wege zu finden, um dem Kind und dessen Familie in der jeweiligen Lebensphase eine adäquate Unterstützung zu bieten.

Um eine möglichst gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern zu garantieren, nutzen wir verschiedene Möglichkeiten wie:

- Themenspezifische Elternabende
- Elternfortbildungen z.B. Starke Eltern – Starke Kinder
- Elterngespräche, zum Teil auch mit Therapeuten (Frühförderzentrum, Kinderarzt, etc.)
- Tür- und Angelgespräche
- Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes
- Elternbeirat
- Eltern-Kind-Nachmittage
- Feste, Feiern und weitere Aktionen gemeinsam mit den Eltern
- Hospitationen von Eltern, aber auch von Therapeuten (Frühförderzentrum)

Wir möchten die Eltern an dieser Stelle nochmals ermutigen, die vielfältigen Wege der Kontakt- und Gesprächsaufnahme mit uns zu suchen; gerade weil Sie ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes sind. Sie kennen ihre Kinder am besten und Sie sind in der pädagogischen Arbeit unserer Bildungseinrichtung (Organisation) unverzichtbar. Es gilt gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit zu leben und Organisationsstrukturen zu schaffen, die Missbrauch verhindern.

3. Prävention

3.1 Personalauswahl/Personalgespräche

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind der wichtigste Bestandteil in der Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit. Der Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insofern wird darauf geachtet, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung eines Bewerbers gegeben ist. Dies wird nicht nur durch die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate sein darf, und dessen turnusmäßige erneute Abfrage gewährleistet. Alle 5 Jahre ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Dies wird seitens unseres Leitungsteams bei den Mitarbeitenden angefragt. Die Kosten hierfür übernimmt unser Kindergartenverein.

Außerdem unterschreiben die Mitarbeiter eine sog. Selbstverpflichtungserklärung. Diese befindet sich in den Anhängen.

Daneben werden im Bewerbungsgespräch besonders u.a. auch folgende Themenbereiche besprochen:

- Christliche Werteorientierung / erforderliche Grundhaltung von Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Belastbarkeit, Problemlösungsverhalten, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, Kritikfähigkeit
- Besondere Ausbildungen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder

3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der Antrag für das erweiterte Führungszeugnis ist hier im Anhang zu finden. Das Leitungsteam unserer Kindertagesstätte verwaltet die Dokumentation der Führungszeugnisse zwecks der Wiedervorlagefristen. So muss alle 5 Jahre ein erneutes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches zum Zeitpunkt der Einsicht maximal 3 Monate alt sein. Das Führungszeugnis ist das Eigentum des Mitarbeiters, wird nur gesehen, dokumentiert und anschließend wieder zurückgegeben. Es dürfen keine Kopien gemacht werden!

3.3 Personalentwicklung/ Aus- & Fortbildung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in unserer Einrichtung eine Konstante. Wir wissen, dass es nicht ausreicht, alleine ein Schutzkonzept zu entwickeln; sondern der Inhalt muss regelmäßig durch Austausch und Reflexion aufgearbeitet werden und aktualisiert werden um es am Leben zu erhalten. Insofern ist das Thema Prävention Bestandteil des Mitarbeiterjahresgespräches und mind. 1x p.a. Bestandteil einer Team- bzw. Dienstbesprechung mit allen Mitarbeitern der Einrichtung. Neuen Mitarbeitern wird das Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Die Mitarbeiter unterschreiben, den Erhalt des Konzeptes und sind damit einverstanden, dies in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen.

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen,

schreibt die Präventionsordnung vor, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen.

Alle Mitarbeiter besuchen im März 2023 eine Schulung zur Sensibilisierung im Bereich Prävention, welche von einer geschulten Fachkraft, die auch Präventionsberaterin ist, geleitet wird. Inhalte werden hier folgendes sein: Geschichtliches, Opfer- / Täterprofil, Statistiken, Insofern Erfahrene Fachkraft, Beratungsstellen, rechtliche Hintergründe und kollegiale Beratung an fiktiven Beispielen. Alle Teilnehmer erhalten als Abschluss hierzu ein Zertifikat. Referentin wird Bianca Schneider sein, welche ab Ende Januar 2023 ausgebildete Präventionsberaterin ist. Alle zwei Jahre soll diese Schulung und Sensibilisierung wiederholt werden.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben zudem die Möglichkeit, diverse Fortbildungsangebote anderer Anbieter in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es wichtig, das Thema Kindeswohl, Sexualität und Prävention im Blick zu behalten. Dies wird häufig als Unterthema zahlreicher Fortbildungen angeboten. Hierdurch entsteht auch ein Austausch mit anderen Einrichtungen über deren Profil und Angebot.

3.4 Richtlinien der Präventionsarbeit/Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang des Schutzkonzeptes. Jede/r Mitarbeiter/in unterschreibt diese zu Beginn seiner Tätigkeit in unserer Einrichtung. Das Original wird in der Mitarbeiterakte geführt und ein weiteres Exemplar erhält der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin für sich.

3.5 Risikoanalyse

Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wichtig ist, sich den Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht. Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe u. Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Wickeln
- Toilettengang
- Baden
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Doktorspiele
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Aufklärung im Kindergarten
- Mittagsschlaf
- Fotografieren
- Freiräume für Kinder und Aufsicht

- Abhol- und Bringsituation
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen, Mitnahme von Kindern
- Passanten, welche am Kita Grundstück vorbeilaufen oder verweilen

Dabei ist es aber auch wichtig, im alltäglichen Umgang mit den Kindern, diesen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl- und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln.

Grundsatz von Nähe und Distanz

Die Verantwortung für das richtige Nähe-Distanzverhältnis liegt immer bei den Mitarbeitern. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind verboten. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und Mitarbeiter werden geachtet.

Unsere Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Berührungen / Körperkontakt / Kuscheleinheiten

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Beispiel zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert.

Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Andere Berührungen bzw. Berührungen im Brust- oder Genitalbereich sind grundsätzlich verboten (siehe Punkt Nähe und Distanz)!

Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein.

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt! Wollen Kinder die Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist. Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, so muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist und unbedingt von Mund oder anderen Körperteilen auf legitimere Stelle wie z.B. Wange „umgelenkt“ werden. Abweichungen von diesen Regeln werde transparent behandelt und im Team und / oder mit den Eltern besprochen.

Einzelbetreuung

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann.

Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen. Grundsätzlich findet jedoch jede Betreuung und jeder Dienst immer zu mind. 2 Mitarbeitern (oder alternativ mit 2 Erwachsenen) statt. Das kann im Zweifelsfall z.B. auf Ausflügen oder in anderen Situationen auch z.B. ein anderes Elternteil sein).

Das Vorgenannte gilt natürlich in gleichem Maße für den Früh- oder Spätdienst. Sollte dieser Dienst aus organisatorischen Gründen zeitweise nur von einem Mitarbeiter geleistet werden, so geschieht dies ebenfalls in offenen, einsehbaren Räumen.

Mediennutzung

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten!
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Internet zum Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Die Richtlinien zu Sprache, Wortwahl und non-verbaler Interaktion sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen und privaten Chats analog gültig (Dienstvereinbarung).
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Wickeln

Die Kinder suchen sich grundsätzlich die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen. Dies ist in der Regel die Bezugsperson fürs Kind.

Wenn gewickelt wird, wird ein anderer Mitarbeiter der betreffenden Gruppe darüber informiert, so dass klar ist, dass sich ein Mitarbeiter mit dem Kind allein im Wickelbereich befindet.

Muss ein Kind gewickelt werden und der Mitarbeiter ist z.Zt. allein im Raum, so wird ein Kollege aus einer anderen Gruppe informiert, welcher bei Bedarf dann auch die Aufsicht über die restlichen Kinder übernimmt.

Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Türe zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten.

Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens; außer ein Kind wünscht dies explizit.

Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Toilettengang

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette.

Der begleitende Mitarbeiter meldet sich wie unter „Wickeln“ beschrieben bei seinem Kollegen ab. Auch in dieser Situation ist gewährleistet, dass die Zugangstür zum Toilettenraum immer offen ist. Die Unterstützung des Toilettengangs wird auch nur durch vom Kind erwünschte Mitarbeiter erfolgen.

Baden

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badkleider oder Badewindeln.

Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Betreuer für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gruppenleitung in der Einrichtung geduscht. Auch dabei ist die Türe zum Duschaum immer mindestens einen spaltbreit offen zu halten.

Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, sowie diese zu achten. Für Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner; dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in ungefähr dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung
- ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen. Solche Spiele sind aber auf jeden Fall immer durch einen Erzieher zu beobachten.

Es ist zu gewährleisten, dass der Erzieher jederzeit in das Spiel eingreifen kann, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde. Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld schon zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder – wie oben in den Regeln bereits aufgeführt - etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erziehern und Eltern stattfinden, um einen transparenten,

offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

Sprache

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen u.ä. Verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet.

Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Popo.

Aufklärung

Es ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären. Stellen die Kinder aber konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch den betreffenden Erzieher informiert.

Mittagsschlaf

Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter zur Einschlafhilfe im Schlafräum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch über unsere Videoüberwachung in den Schlafräumen jederzeit einsehbar ist.

Das Kind darf nur, sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient, am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden.

Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals immer informiert.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation im Portfolio oder nach Absprache für Aushänge in der Kita (Transparenz für Eltern) oder Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden.

Bei Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit werden die Kinder unkenntlich gemacht oder die Eltern haben ihre Zustimmung schriftlich abzugeben.

Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten.

Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind.

Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

Aufsicht

Alle Mitarbeiter sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Erzieher betreut und beaufsichtigt.

Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erziehern, der diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen.

Grundsätzlich wird aber auch in bei der Gewährung dieser Freiräume in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder im Rahmen des offenen Konzeptes der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

Abhol- und Bringsituation

In der Zeit der Abhol- und Bringsituation, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, ist immer ein Mitarbeiter im Eingangsbereich; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden und Unbefugte die Einrichtung betreten.

Umgang mit Geheimnissen (gute und schlechte Geheimnisse)

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollten einer Vertrauensperson unbedingt anvertraut werden.

Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien:

- Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie, zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle.
- Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht lösen diese Angst aus und man muss weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle. Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein „Petzen“ oder Antragen ist, wenn man sich jemandem mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

Ausflüge / Übernachtungen / Mitnahme von Kindern

Es sind immer mind. 2 Mitarbeiter zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen aus der Elternschaft hinzuzuziehen. Diese werden von den Mitarbeitern in ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit vor Beginn des Ausfluges eingewiesen. Zudem achten wir darauf, dass wir ein Führungszeugnis des Elternteils vorliegen haben.

Es ist immer ein Kitahandy, eine 1.Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Des Weiteren haben wir in unserer Einrichtung Papierarmbänder für die Kinder, auf welchen die Kontaktdaten der Kita versehen sind. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe

zusammenbleibt. Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder.

In unserer Einrichtung finden Übernachtungen nur im Rahmen der alljährlichen Vorschulübernachtung statt. Dabei sind mindestens 3 Mitarbeiter der Kita anwesend. Es wird auf Gruppenebene in den Gruppenräumen geschlafen. Es befinden sich dazu immer mind. 2 Mitarbeiter im Gruppenraum.

Die Mitnahme von Kindern außerhalb des Kindergartens (mit Ausnahme von Ausflügen bzw. der Übernachtungsfahrt) sind untersagt. Dies gilt auch in besonderen Fällen wie z.B. bei Nichtabholung des Kindes nach den Öffnungszeiten. Sollte es nach erfolglosem Warten und nach erfolgloser Kontaktaufnahme mit den Eltern / Abholberechtigten nicht zur Abholung des Kindes kommen, ist grundsätzlich immer das Jugendamt einzuschalten.

An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen (außerhalb Toilettengang o. Wickeln)

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend im Waschraum selbst um. Bei jüngeren Kindern hilft ein Mitarbeiter beim Umziehen. Dabei ist die Waschräumtür immer einen Spalt breit geöffnet.

Sanktionen / Disziplinarmaßnahmen

Wir begleiten Kinder in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander. Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben.

Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden.

Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und eingehalten werden! In unserer Einrichtung achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt. Anschreien und Drohungen sind für uns keine Konfliktlösungsstrategie. Mitarbeitende sind ein Vorbild für die Kinder.

3.6 Beschwerdemanagement

Im Kontext von Prävention sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt.

Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden. Deshalb versuchen wir eine Atomsphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen artikuliert werden dürfen und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder

weiterzuentwickeln. Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern.

Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden ist wie folgt:

- Gespräch mit den beteiligten Personen
- Einbeziehung der Gruppenleitung, des Elternbeirats oder der MAV
- Einschaltung der Einrichtungsleitung
- Einschaltung der Fachberatung über die Caritas
- Einschaltung des Trägers

3.6.1 Beschwerden von Kindern

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen! Darum ist es wichtig, Kindern von klein auf zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden.

Die Kinder haben nach dem Sozialgesetzbuch das Recht darauf an allen sie betreffenden Entscheidungen (gem. Entwicklungsstand) beteiligt zu werden. Das bedeutet auch, dass sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden und somit die Möglichkeit haben müssen, diese auch in Form von Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

Wir bestärken die Kinder zum einen stets darin, sich mitzuteilen. Wir wertschätzen ihre Anliegen und gehen angemessen darauf ein. Wir motivieren sie regelmäßig aktiv z.B. im Morgenkreis oder in Ruhezeiten zum freien Erzählen. Beschwerden und Wünsche fließen so in unsere tägliche Arbeit mit ein.

Sollte sich ein Kind aufgrund eines erlebten Missbrauchs oder eines sein Wohl gefährdenden Geschehens an einen Erzieher / Mitarbeiter gewendet haben bzw. ihm etwas anvertraut haben, so ist darüber unverzüglich die Gruppenleitung und die Kita-Leitung zu informieren. Es wird dann gemeinsam überlegt, wie der Situation begegnet wird. Wäre im konkreten Fall die Kitaleitung selber betroffen, so hat der Mitarbeiter die Aufgabe, dies an den Träger weiterzugeben.

3.6.2 Beschwerden von Eltern

Die Eltern sind ein wichtiger Bestandteil der Kindertagesstätte und für die Umsetzung des Erziehungsauftrages ein unerlässlicher Partner. Insofern kommt den Eltern auch eine sehr wichtige Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu artikulieren. Dazu dienen spontane Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche und individuell vereinbarte Gesprächstermine. Letztere sind sowohl mit der Erzieherin als auch der Gruppenleitung oder auch der Einrichtungsleitung möglich.

Grundsätzlich wird im Fall einer Beschwerde immer erst das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Je nach Schwere der Beschwerde wird die Gruppenleitung und Einrichtungsleitung hinzugezogen. Kann der Konflikt nicht intern gelöst werden, wird der Träger und/oder der Elternbeirat eingeschaltet.

3.6.3 Beschwerden von Mitarbeiter/innen

Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dies kann zum einen über die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Mitarbeitergespräche mit der Kitaleitung, in den regelmäßigen Dienst- und Teamgesprächen oder in individuell vereinbarten Mitarbeitergesprächen erfolgen.

Der Versuch der Konfliktlösung wird auch hier, in respektvoller und professioneller Weise, zunächst mit den Betroffenen gesucht. Ist das nicht möglich, wird die Gruppenleitung und so dann die Leitung eingeschaltet.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht der entsprechenden Mitteilung!

3.6.4 Beschwerden Dritter

Auch alle anderen Personenkreise (z.B. Großeltern, andere Familienangehörige, Ehrenamtler, usw.), die nicht explizit in den vorgenannten Abschnitten erwähnt sind, die aber auch auf irgendeine Art und Weise Kontakt zu der Einrichtung haben, können ihre Bedenken und Beschwerden vorbringen.

Hierzu stehen ihnen die gleichen Wege offen wie den Eltern. Sie können die Kitaleitung, den Träger oder den Elternbeirat kontaktieren.

3.7 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex formuliert Selbstverpflichtungen der in der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich Tätigen, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention sexueller Gewalt zu unterstützen.

Wir schützen Kinder vor:

- Verbaler Gewalt
- Körperlicher Gewalt
- Sexueller Gewalt und Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Unsere Arbeit mit den Kindern und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und

konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Kindertagesstätte zu verhindern.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre!

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situation offen. Im Konfliktfall ziehen wir professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle!

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter/in der Kinder- & Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten und Praktikanten in unserer Einrichtung.

Folgend eine tabellarische Aufführung des Verhaltenskodex in unserer Einrichtung. Diese wurde gemeinsam im Team erarbeitet und wird regelmäßig überprüft. Jede/r Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte St. Felizitas hat den Verhaltenskodex ausgehändigt bekommen, mit seiner Unterschrift anerkannt und sich in Folge dessen daran zu halten.

In der folgenden Tabelle sind Beispiele an Hand des Ampelsystems eingeordnet.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	<ul style="list-style-type: none">• Positive Grundhaltung• Ressourcenorientiert arbeiten (nicht Defizitorientiert)• Kinder dürfen Regeln mitbestimmen• Partizipation• Verlässliche Strukturen• Positives Menschenbild• Den Gefühlen der Kinder Raum geben• Trauer zulassen• Flexibilität (Themen spontan aufgreifen)• Grundlegende Regeln• Konsequenz sein• Verständnisvoll sein• Kinder und Eltern wertschätzen• Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit• Ausgeglichenheit• Freundlichkeit• gleichberechtigtes, partnerschaftliches Verhalten
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • Aufmerksames, aktives zuhören • Thema der Kinder wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen • Sprachvorbild (keine Ausdrücke oder diskriminierende Zählreime) • Ehrlichkeit • Authentisch und transparent sein • Bedürfnisse wahrnehmen und mit den Kindern darüber reden • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • Auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben • Verbieten anderen zu schaden <p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regeln einhalten - Tagesablauf einhalten - Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/innen unterbinden - Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen <p>In schwierigen, verfahrenen Situationen ist es sinnvoll, einen Neustart zu initiieren.</p> <p>Möglichkeiten das Fehlverhalten anzusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Betroffenen selbst ansprechen - Weitermelden an Leitung - Wenn das nicht möglich ist, sucht man sich eine neutrale Vertrauensperson -
Dieses Verhalten ist pädagogisch hinterfragbar!	<ul style="list-style-type: none"> • Begründeter sozialer Ausschluss (Kind ist nicht alleine, muss evtl. in andere Gruppe oder außerhalb des Kreises sitzen) • Über /Unterforderung -> in Gespräch mit Kollegen/Eltern/Kind gehen • Pädagogisch begründbares, autoritäres Erwachsenenverhalten • Vereinbarungen nicht einhalten (situationsorientiert) • Stigmatisieren • (bewusstes) Wegschauen (mit einem Auge immer beim Kind) • Unsicheres Handeln

	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht beachten, situationsbedingt, als Maßnahme damit das Kind sich beruhigen kann (emotional runterfahren) • Regelkonform verhalten -> Regeln müssen auch überdacht werden, überarbeitet werden und situativ betrachtet sein <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Vordergrund steht immer Kommunikation, aufeinander zugehen - Welches Verhalten bringt mich auf die Palme - Wo sind meine Grenzen <p>Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung, Fallbesprechungen oder das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>
Dieses Verhalten geht gar nicht!	<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen (trinken, essen, schlafen, Kreuzzeichen machen, ...) • Schlagen • Machtmissbrauch • Angst machen • Sozialer Ausschluss, nicht situationsbezogen • Vorführen (einzeln als Strafe beten lassen, ...) • In relevanten, wichtigen Situationen das Kind nicht beachten (z.B. wenn das Kind eingenässt hat) • Diskriminieren (auf Grund von Hautfarbe, Religion, Herkunft, Ausleben der Geschlechterrolle mit welcher sich das Kind identifiziert) • Bloßstellen • Lächerlich machen • verletzen (absichtlich weh tun, fest anpacken, am Arm ziehen) • Misshandeln (physisch wie psychisch) • Abwertend über Kinder und Eltern sprechen • Schubsen • Medikamentenmissbrauch • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Konstantes Fehlverhalten • Küssen • FSK bei Filmen o.Ä. missachten • Fotos von Kindern für private Zwecke • Auslachen • Ironisch gemeinte, grenzverletzende Sprüche verstehen Kinder nicht (wenn Ironie oder Spaß für Kind nicht verständlich dann den Kindern

	<p>erklären, wenn der Inhalt natürlich Kindgerecht ist!)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln willkürlich ändern • Nicht ausreden lassen • Ständiges Loben und Belohnen • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Permanent anschauen • Keine Regeln festlegen • Kita Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (Kind darf erst nach dem Beten in sein Brot beißen; Mitarbeiter/in beißt selbst zuvor aber rein, Kinder sollen stehen; Mitarbeiter/in bleibt sitzen) • Bedürfnisse von Kindern ignorieren • Kinder nicht auf die Toilette lassen • Befehlen, rumkommandieren
--	---

3.8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen im pädagogischen Alltag
Das Hauptinstrument unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren vermitteln wir den Kindern im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen und üben mit ihnen, dass auch mal NEIN gesagt werden darf. Im sozialen Miteinander lernen die Kinder, ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln. Auf diesem Weg begleiten die Erzieherinnen und Erzieher die Kinder mit Interesse, Respekt und Empathie auf unterschiedliche Weise z.B. durch Wünsche und Bedürfnisse äußern, Regeln gemeinsam erarbeiten, unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen zu erfahren, Emotionen zulassen und zu zeigen, ihre Recht zu kennen und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen

4. Intervention und Umgang bei Vorfällen

4.1 Umgang mit Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen ist es besonders wichtig folgende Grundsätze zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln
- Täterperson nicht mit Verdacht konfrontieren
- betroffenes Kind beobachten
- eigene Wahrnehmung eventuell mit zweitem Betreuer abgleichen
- keine eigenen Nachforschungen anstellen

- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach der Beobachtung Aktennotiz/ Gesprächsprotokoll anfertigen, möglichst in wörtlicher Rede, mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen
- nicht versprechen zu schweigen (Das kann man vielleicht nicht einhalten.)
- Wünsche des Kindes beachten: geplante Interventionen mit den Kindern besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen
- Datenschutz beachten
- Je nach Art des Vorfalls Eltern des Kindes informieren, damit diese ihr Kind angemessen begleiten und es so zusätzliche Unterstützung erhalten kann
- Kontaktaufnahme klären (Fachberatung Caritas, Leitung, Präventionsbeauftragter, Träger, Kollege), hier besonders Vertraulichkeiten beachten
- Kontaktaufnahme zur Präventionsfachstelle der Diözese
Telefon 0931 / 386 10 160 / E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de
- Kontaktaufnahme zum Jugendamt Kitzingen
Telefon 09321 – 9281103
- Mutmaßliche Opfer und die/der Verdächtige/Täter haben ein Recht auf Schutz; Auskünfte und Stellungnahme gegenüber Medien sind grundsätzlich Angelegenheiten der Pressestelle des Bistums.

Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben: Polizei und Jugendamt informieren!

4.2 Intervention und Verhalten bei Grenzverletzungen

Grenzverletzungen gibt es auch in der professionellen Arbeit mit Kindern **seitens der Mitarbeiter/innen**. Sie geschehen im Allgemeinen einmalig oder maximal gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Sie geschehen häufig aufgrund von falscher Selbstwahrnehmung oder weil in der Arbeit mit den Kindern konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar sind.

Es zählt zu den Pflichten einer jeden Fachkraft bei wahrgenommenen Anzeichen für eine Grenzverletzung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter diese der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Wenn sich die Wahrnehmung gegen den eigenen Vorgesetzten richtet, ist der nächsthöhere Vorgesetzte zu informieren. Allen Vorhaltungen wird nachgegangen

Bei Grenzverletzungen **unter Kindern** sieht unsere Einrichtung folgenden Verfahrensweg vor:

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!
Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- Situation klären
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder Teilgruppe sinnvoll ist.

- Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen.
- Grundsätzliche Gruppenregeln überprüfen und evaluieren

4.3 Intervention und Verhalten bei Übergriffen

Ein Übergriff wird als „klare Hinwegsetzung“ über gesellschaftliche Normen, Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen des Opfers“ definiert.

Er geschieht niemals zufällig oder aus Versehen. Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft wahrgenommene Übergriffe oder auch nur Anzeichen hierfür unverzüglich zu unterbinden und die Einrichtungsleitung zu informieren.

Die Einrichtungsleitung wendet sich dann an die beauftragten Ansprechpersonen der Fach- und Koordinierungsstelle Prävention im Caritas Diözesanverband Würzburg (0931/38666633), um weiteres Vorgehen mit ihnen abzusprechen.

4.4 Intervention und Verhalten, wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichten

- Wahrnehmen und dokumentieren!
- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren! Das Mädchen oder den Jungen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Denn Kinder erzählen meist nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
- Keine „Warum“ Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“ Formulierungen:“ Du wirkst auf mich, als ob...“!
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Kindes respektieren. Keine logischen Erklärungen einfordern! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden! Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass man nicht darüber schweigen kann. Stichwort: Keine Versprechungen machen, die nicht erfüllbar sind!
- Keine Informationen an den/ die potentiellen Täter/in!
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsberaterin der Einrichtung (Frau Bianca Schneider) oder Vertrauen gegenüber dem Träger fassen.

Darüber hinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch Ehrenamtliche) ist das Anrufen der beauftragten Ansprechpersonen Pflicht! Die Verfahrenswege gelten auch wenn es zu sexualisierter Gewalt oder einem sexuellen Übergriff unter Kindern/Jugendlichen gekommen ist.

4.5 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

Betroffene Personen müssen unbedingt aufgefangen werden. Es sollte versucht werden ein Gespräch miteinander anzubahnen. Im Besten Fall sucht der Betroffene das Gespräch mit einer ihm vertrauten Person.

Folgende Punkte gelten im Gespräch mit Betroffenen in unserer Einrichtung.

- dem Betroffenen zuhören, Glauben schenken
- Besondere Achtung von Gefühlen
- Wertschätzend begegnen
- keine Nachfragen in Bezug auf den Missbrauch stellen
- dem Betroffenen Mitteilen, wo er sich Hilfe bei Fachstellen suchen kann
- nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann
- verbindliche Absprachen mit dem Betroffenen über das weitere Vorgehen treffen.

Unterstützungsangebote und Beratungsstellen

- Fach- und Koordinierungsstelle Prävention im Caritas Diözesanverband Würzburg:
Stefanie Quillmann (Fachkraft Prävention)
Telefon: 0931 / 386 66 633
Mail: stefanie.quillmann@caritas-wuerzburg.de
- Kontaktdaten für Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg
Richter Thomas Förster
Postfach 110262
96030 Bamberg
Telefon: 0151 21 26 57 46
Mail: missbrauch@dioezese-wuerzburg.de
- Notrufnummer: 112
- Polizei Kitzingen
- Beratungsstellen
- ➔ Je nach Fall können noch Beratungsstellen für den jeweiligen Fall hinzugezogen werden. Die Liste dieser Beratungsstellen findet sich im Personalzimmer am schwarzen Brett in der dort ausgehängten Präventionsordnung der Diözese und ist hier mitangefügt.
 - Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Lebensfragen Erwachsene
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Mo. – Mi. 14.00 – 17.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

0931 38669000

KT: 09321 927920

info@eheberatung-wuerzburg.de

www.eheberatung-wuerzburg.de

- Wildwasser Würzburg
Verein gegen sexuelle Gewalt an

Mädchen und Frauen e. V.

Mädchen und Frauen als Opfer

Mo. – Do. 13.00 – 14.00 Uhr

Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Do. 09.00 – 11.00 Uhr

0931 13 287 info@wildwasserwuerzburg.de

www.wildwasserwuerzburg.de Kaiserstraße 31, 97070 Würzburg

- PRO FAMILIA Jungen, TäterInnen
Mo., Mi., Mi., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Do. 09.00 – 13.00 Uhr

Mo., Mi., Do. 14.00 – 16.30 Uhr

Di. 14.00 – 18.00 Uhr

0931 46065-0 wuerzburg@profamilia.de

www.profamilia.de/wuerzburg Semmelstraße 6, 97070 Würzburg

4.6 Missbrauchsbeauftragter

Richter Thomas Förster

Postfach 110262

96030 Bamberg

Telefon: 0151 21 26 57 46

Mail: missbrauch@dioezese-wuerzburg.de

4.7 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte

Wir als Einrichtung haben festgelegt, dass wir strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte gegenüber unseren Mitarbeitern einleiten werden, wenn diese Schutzbefohlenen gegenüber übergriffig geworden sind.

4.8 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach einem Vorfall

Wir, die Kindertagesstätte St. Felizitas Münsterschwarzach, verpflichten uns im Falle eines Vorfalles unser Schutzkonzept zu überprüfen. Die Erneuerung ist der Koordinierungs- und Fachstelle des Diözesan Caritasverbandes und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

4.9 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Verdachtsklärung. Im Schutzkonzept haben wir deshalb hier ein Verfahren zum Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind, niedergeschrieben. Denn auch für diese Beschäftigten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der KiTa.

Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel / Versetzung, falls möglich, Abschluss Gespräch, Beratung und Unterstützung in jeglicher Form in Absprache mit der Fachberatung und Präventionsstelle des Diözesan Caritas Verbandes
- Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners im Team
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

5. Aufarbeitung – Nachsorge des Systems

5.1 Regelmäßige Überprüfung

Die regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und der Sensibilisierungsschulungen der Mitarbeiter/innen erfolgt alle zwei Jahre durch die Einrichtungsleitung.

5.2 Korrektur bei Veränderung

Bei einem Vorfall ist das institutionelle Schutzkonzept durch das Team zu überprüfen und zu überarbeiten. Nach Vorlage beim Träger wird es dann als Teil der Konzeption veröffentlicht.

Bei institutionellen Veränderungen ist die Risikoanalyse neu zu überdenken und anzupassen.

6. Unterzeichnung und Gültigkeit

Das ISK wurde von der Koordinierungs- und Fachstelle eingesehen am:

Ist gültig ab: _____

Die nächste Überprüfung findet statt am: _____

Schlusswort

Unser Konzept kann leider nicht jeden Fall von sexuellem Missbrauch verhindern. Es kann aber unterstützen und helfen, uns und unser Handeln als Verantwortliche für Kinder zu reflektieren und einen Handlungsrahmen zu geben. Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Falle nicht nur innerhalb unserer Einrichtung gelten, sondern auch ein Anstoß für das private Umfeld sein.

Letztlich geht es immer darum:

1. Vertraue deinem gesunden Menschenverstand.
2. Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein.
3. Trete dem Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen.

**Bestätigung zur Vorlage bei Anforderung des erweiterten
Führungszeugnisses nach § 30a BZRG**

Name und Anschrift der Einrichtung:

Kindertagesstätte St. Felizitas
Sonnenstraße 3
97359 Schwarzach

**Bestätigung zur Vorlage bei Anforderung
des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Praktikanten, haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung oder gem. §§ 28 und 29 BBIG zur Ausbildung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat. Dies gilt auch für Praktikanten, sowie für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Herr / Frau _____ geb. am _____ in _____

ist daher aufgefordert, uns ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine

- hauptamtliche¹
 ehrenamtliche²

Mitarbeit erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.³

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers bzw. einer
bevollmächtigten Person

¹ Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt derzeit 13 Euro und ist für bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen vom Dienstgeber zu tragen. Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens trägt in der Regel die Bewerberin bzw. der Bewerber die Kosten.

² Für ehrenamtlich Tätige ist die Ausstellung des Führungszeugnisses kostenlos.

³ Die Übersendung des Führungszeugnisses dauert in der Regel 10 bis 14 Tage.

Name, Vorname des Mitarbeiters: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Dienstbezeichnung: _____

Einrichtung:

Kath. Kindertagesstätte St. Felizitas

Sonnenstraße 3

97359 Schwarzach am Main

Richtlinien der Präventionsarbeit

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kindertagesstätte St. Felizitas in Münsterschwarzach

1. Position

In der Kindertagesstätte St. Felizitas, werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeiter/ innen und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Der / Die Mitarbeiter/ innen wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Der / die Mitarbeiter/ innen kennen die relevanten Artikel insbesondere § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten / Verkaufen kinderpornografischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies außerhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn anderen als die ihnen anvertrauten Kinder betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen der / die Mitarbeiter die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Opfer.

Der / die Mitarbeiter/ innen sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet und / oder die Auflösung der Anstellungsverträge angeordnet werden.

2. Grundhaltung

Der / Die Mitarbeiter/ innen unserer Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Sie überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer beim Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Der / die Mitarbeiter/ innen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls vom Kind ausgehen.

Situationen in denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellung nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind (Verhaltensampel). Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitern sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regele unvereinbar.

Private Kontakte sind nur dann vereinbar mit dem beruflichen Auftrag, wenn diese pädagogisch begründbar und mit der pädagogischen Leitung abgesprochen sind (Ausnahmesituationen z. B. Nachbarschaft, Verwandtschaft)

3. Handeln

Die pädagogische Leitung zu informieren hat nicht mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Erhalten Mitarbeiter/ innen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeiterinnen gehört, ein anders Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Grundsätzlich obliegt es dem Leitungsteam, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Äußert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin, wird dem Kind erklärt, dass er / sie Informationen an die Leitung weiterleiten muss. Stichwort: Nichts versprechen, was man nicht halten kann.

Selbstverpflichtungserklärung

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen uns anvertraute Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene brauchen Wegbegleiter, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von uns anvertrauten minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und Haupt- und Nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Menschen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin niedergeschriebenen Richtlinien verstanden und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern und erwachsene Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir Anvertrauten ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir Anvertrauten und auch meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich, sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Menschen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und auch Erwachsene häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen meines Bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat der nachfolgenden §§ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 777174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

10. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
11. Ich wurde von meiner/m Dienstvorgesetzten/m oder von einer delegierten Kraft über die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg informiert. Die Inhalte dieser Ordnung sind mir bekannt.
12. Hiermit erkläre ich mich einverstanden mit dem Verhaltenskodex und werde aktiv an dessen Umsetzung und Einhaltung mitwirken.
13. Sofern noch nicht erfolgt, werde das Schulungsangebot in Fragen der (sexuellen) Gewaltprävention wahrnehmen. Die Schulungsinhalte müssen den Inhalten entsprechen, welche in §12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg vorgegeben sind.
14. Ich habe die vorliegenden Inhalte verstanden und weiß, dass ich mich bei Fragen zur Prävention in meiner Einrichtung neben dem Dienstgeber / Träger an die pädagogische Leitung und Präventionsbeauftragte Katja Schreck wenden kann.
15. Eine Übersicht der Beratungsstellen, welche ich als Mitarbeitende/r im Bedarfsfall nutzen kann, ist mir ebenso ausgehändigt worden.
16. Eine Ausführung meiner unterschriebenen und verbindlichen Selbstauskunft habe ich erhalten und erkläre mich mit der Aufbewahrung der Zweitschrift in der Personalakte einverstanden.

.....
 Unterschrift der Erklärenden / des Erklärenden

.....
 Unterschrift der Person, die das Gespräch zur Selbstauskunft geführt hat

.....
 Ort Datum

.....
 Unterschrift der zuständigen Leitung